



17/SN-126/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 17/SN-126/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1 von 4

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Z: 39	GE 9 88
Datum: 17. Mai 1988	
Verteilt: 17. Mai 1988 <i>proh</i>	

A. Pöschner

Wien, am 16. Mai 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11.212/01-11/88

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Besteuerung des Einkommens von
Körperschaften (Körperschaft-
steuergesetz 1988 - KStG 1988)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des
Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988
- KStG 1988).

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deutscher

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, am

16. Mai 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11.212/01-11/88

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Besteuerung des Einkommens von
Körperschaften (Körperschaftsteuer-
gesetz 1988 - KStG 1988)

zu GZ 13 5002/1-IV/13/88 vom
30. März 1988

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988) wie folgt Stellung:

Zu § 2 (Betriebe gewerblicher Art):

Der unbestimmte Gesetzesbegriff "von einigem wirtschaftlichen Gewicht" ist nicht genügend determiniert und demzufolge auch nicht einer am Art. 18 zu messenden erlaßmäßigen Regelung zugänglich.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Der Wegfall der im Körperschaftsteuergesetz 1966 enthaltenen Bestimmung des § 2 Abs.5, wonach land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht zu den im Abs.1 bezeichneten Betrieben gehören, wird weder im Allgemeinen noch im Besonderen Teil der Erläuterungen begründet. Vielmehr gehen die Erläuterungen zu § 2 davon aus, daß "die Begriffsbestimmung des Betriebes gewerblicher Art inhaltlich dem bisherigen Recht entspricht". Die Steuerpflicht der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes sowie auch der Eigenversorgungsbetriebe würde zu einer erheblichen verwaltungsökonomischen Mehrbelastung führen, die wahrscheinlich in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

Zu § 5 (Befreiungen):

Im Rahmen von Siedlungsmaßnahmen kann es vorkommen, daß Teile von durch Siedlungsträger erworbenen Besitzungen (Grundstücke und auch Häuser) vorübergehend entgeltlich für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Nutzung überlassen werden. Eine solche kostenmindernde Verpachtung von Liegenschaftsteilen kann sich deshalb als erforderlich erweisen, da nicht immer sofort die entsprechenden Käufer für die Liegenschaften vorhanden sind. Es wird deshalb beantragt, im § 5 Z 5, den dritten Unterabsatz zu streichen ("Grundstücke anderen entgeltlich für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Nutzung überlassen").

Der Wegfall der im § 5 Abs.1 Z 9-12 bisher festgelegten Steuerbefreiungen betreffend bestimmter landwirtschaftlicher Verwertungsgenossenschaften und Saatbaugenossenschaften sowie deren Zentralen wird im Hinblick auf die bisherige agrarpolitische und wirtschaftspolitische Bedeutung der Befreiungsbestimmungen für problematisch gehalten. Dies auch deswegen, da in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche Verwertungsgenossenschaften steuerbefreit sind und sich hiemit durch einen Beitritt Österreichs zur EG eine Wettbewerbsverzerrung ergeben könnte.

Es wird vorgeschlagen, den Betrag von S 60.000,-- in Z 8 für kleine Versicherungsvereine auf S 100.000,-- zu erhöhen. Diese Erhöhung erscheint im Hinblick auf die im § 26 Z 2 getroffene Regelung vertretbar.

Zu § 13 (Rückvergütungen bei Verbrauchergenossenschaften).

Es wird verlangt, Warenrückvergütungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden und 3 % des Mitgliederumsatzes nicht überschreiten, als Betriebsausgabe anzuerkennen.

B.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner